

## Die Wirtschaftliche Denkschrift.

♣ Berlin, 14. März. (Telegr.) Dem Reichstag ist die Wirtschaftliche Denkschrift zugegangen. Entsprechend der „Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges“ vom 23. November 1914 und ihren bisherigen sieben Nachträgen, soll auch der jetzt vorliegende achte Nachtrag einen Überblick über die wichtigsten gesetzgeberischen, Verwaltungs- und andern Maßnahmen, die auf wirtschaftlichem Gebiet aus Anlaß des Krieges vom Reich oder unter seiner Mitwirkung getroffen worden sind, geben, und zwar diesmal für die Zeit von etwa Mitte November 1915 bis in den Anfang März 1916. Bei der großen Bedeutung, welche die gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen zur Ordnung der Nahrungsmittelversorgung auch fortgesetzt behauptet haben, ist die Nahrungsmittelversorgung auch dieses Mal an erster Stelle behandelt (erste Gruppe). Daran schließen sich als zweite Gruppe: die sonstige Versorgung des Wirtschaftslebens, als dritte Gruppe: die Beschaffung und Sicherstellung des Kriegsbedarfs, als vierte Gruppe: die finanziellen Maßnahmen, als fünfte Gruppe: die auf dem Gebiete des Verkehrswezens, als sechste Gruppe: die auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens, als siebte Gruppe: der Schutz der Schuldner und der Rechtschutz, als achte Gruppe: Maßnahmen auf den Gebieten der Arbeiter- und Angestellten-Versicherung, als neunte: Maßnahmen auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege, als zehnte: sonstiges.

Der umfangreichen Vorlage entnehmen wir einen einleitenden Überblick über die Nahrungsmittelversorgung. Es wird dazu ausgeführt:

Der Zeitraum der jüngsten drei Monate, über den die vorliegende Denkschrift zu berichten hat, bedeutet einen Zeitabschnitt angespannter organisatorischer Arbeit aller zuständigen Stellen auf dem Gebiete der Nahrungsmittelfürsorge. Eine dankenswerte Bereicherung hat diese Tätigkeit durch die Mitarbeit des neuerrichteten Beirats für Volksernährung erfahren, der aus 15 Mitgliedern des Reichstages gebildet und seit Beginn des Jahres 1916 allwöchentlich zu einer Sitzung zusammengetreten ist. Beachtenswerte Anregungen aus dem Kreise der Beiratsmitglieder sind bereits teils unmittelbar für die gesetzgeberischen Arbeiten verwertet, teils an die Bundesregierungen weitergegeben und dort zur fernern Verfolgung aufgenommen worden. Daneben hat die Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise im Verein mit den Landes- und örtlichen Preisprüfungsstellen ihre Arbeiten fortgesetzt. Die wichtigsten Lebensmittel wurden in bezug auf ihre Preisgestaltung dauernd unter Beobachtung gehalten; gegebenenfalls wurde versucht, die Unterlagen für eine angemessene Bildung der Preise von der Erzeugung bzw. Einfuhr an bis zu ihrer Überführung an den Verbrauch der Bevölkerung festzustellen.

Das System der Höchstpreise ist in zahlreichen neuen Verordnungen planmäßig weiter ausgebaut, zugleich aber ist versucht worden, die Härten, die dieses System nicht nur für Erzeuger und Händler, sondern auch für die Verbraucher leicht im Gefolge haben kann, durch die Zulassung geeigneter Ausnahmegestimmungen zu mildern. Weiterhin haben die Erfahrungen der Praxis immer deutlicher gezeigt, daß eine wirkliche Höchstpreispolitik nur entweder in Verbindung mit einer öffentlichen Bewirtschaftung der beschlagnahmten und enteigneten Nahrungsmittel oder aber mit einer planmäßigen Organisation ganzer Berufsgruppen von Erzeugern und Händlern durchführbar ist. Aus diesem Gesichtspunkte heraus sind in der Berichtszeit neben neuen gesetzgeberischen Bestimmungen auch umfassende Maßnahmen zur Organisation einzelner Wirtschaftszweige in Angriff genommen worden. So sind in Verwirklichung der früher erlassenen Bestimmungen über die Versorgungsregelung, über die bereits in der letzten Denkschrift berichtet ist, umfassende Versuche auf dem Gebiete der Fleischversorgung gemacht. Zunächst sind in Preußen die Viehhändler provinzweise zu Zwangsverbänden und diese wiederum zu einem Zentralverband zusammengeschlossen, denen unter obrigkeitlicher Einwirkung die Regelung der Preise und die zweckmäßige Verteilung der aufgetauften Viehbestände zur gleichmäßigen Befriedigung des Verbrauchs der verschiedenen Bezirke übertragen sind. In den andern Bundesstaaten sind auf dem Gebiete der Viehverzorgung organisatorische Maßnahmen zum Teil auf der gleichen, zum Teil auf einer im Endweck ähnlichen Grundlage getroffen worden oder in Vorbereitung.

Die vollständige Regelung des Verkehrs von der Erzeugung oder Einfuhr bis zu ihrem Übergang in die Hände des Verbrauchers unter gleichzeitiger Festsetzung von Höchstpreisen, ist bei einigen der wichtigsten Nahrungsmittel eingeleitet. Ein Beispiel für die Durchführung einer solchen Regelung bietet in der Berichtsperiode der Verkehr mit ausländischer Butter, deren Einfuhr in der Hand der Zentral-Einkaufsgesellschaft zusammengefaßt ist und deren planmäßige Verteilung bis zum Verbraucher unter Feststellung eines einheitlichen Verteilungsplanes für das ganze Reichsgebiet erfolgt. Für den Verkehr mit inländischer Butter ist der gleiche Weg insofern beschritten worden, als die Zentral-Einkaufsgesellschaft den Anspruch auf Lieferung eines bestimmten Teiles der Buttererzeugung aller deutschen Großmolkereien erhalten hat und diesen Anteil nach dem gedachten Verteilungsplane verteilt. In beiden Fällen ist den Butter beziehenden Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, den weitem Vertrieb an die Verbraucher durch Butterarten zu regeln. Auf diesem Wege einer planmäßigen Verteilung der vorhandenen und anfallenden Vorräte unter genauer Begrenzung des Anteils jedes einzelnen Verbrauchers wird sich, dem Bedürfnisse und den Möglichkeiten folgend, auch bei andern wichtigen Lebensmitteln der volkswirtschaftlich und sozialpolitisch wünschenswerte und gerechte Ausgleich zwischen den Ansprüchen aller Kreise der Verbraucher erzielen lassen, wie er bereits bei der Versorgung mit Mehl und Brot mit Erfolg durchgeführt ist. Immer wieder muß daran erinnert werden, daß eine weitgehende Erschwerung und Verteuerung der gesamten Lebenshaltung die notwendige Begleiterscheinung jeder Kriegszeit ist, und daß die einschlägigen Verhältnisse in den feindlichen, aber auch in den meisten neutralen Ländern Europas gegen-

wärtig ein ähnliches, vielfach aber ein sehr viel ungünstigeres volkswirtschaftliches Bild zeigen als in Deutschland. Die Erfahrungen der deutschen Kriegswirtschaft haben mit zunehmender Klarheit gezeigt, daß die Probleme unserer Volksernährung in überwiegendem Maße Verteilungsprobleme sind. Eben hierin liegt ein außerordentlich ermutigender Umstand, der uns hoffen läßt, daß wir mit einer stetig sich verbessernden Organisation der Schwierigkeiten dauernd Herr werden.

Dazu darf eine fortschreitende Erleichterung der Nahrungs- und Futtermittelversorgung von zwei Seiten her erwartet werden. Einmal nämlich hat in den lehtvergangenen Monaten, im Zusammenhang mit der außerordentlich günstigen politisch-militärischen Entwicklung, sich die Einfuhr, namentlich von wichtigen Futtermitteln, erheblich gehoben. Es sind hierbei, wie auch in andern Zweigen der Versorgungsregelung, immer deutlicher die überwiegenden Vorzüge einer strikten Zentralisierung der Einfuhr zutage getreten. Aber auch die inländische Erzeugung zeigt, trotz ihrer naturnotwendigen Erschwerung durch die Kriegsverhältnisse, in immer neuen Beispielen, daß es der deutschen Wissenschaft und Technik im Verein mit unserer hochentwickelten Landwirtschaft gelingt, auch auf dem Gebiete der Nahrungs- und namentlich der Futtermittel durch die Entdeckung und Ruhbarmachung geeigneter Erzeugnisse neue Werte zu schaffen. Damit wird, wie bereits in der letzten Denkschrift betont ist, nicht nur das Durchhalten während der Kriegszeit erleichtert, sondern eine dauernde Bereicherung der deutschen Volkswirtschaft herbeigeführt. Die Fragen der Nahrungsmittelversorgung zeigen außerordentliche Vielgestaltigkeit und lassen eben deshalb sich nicht in ihrer Gesamtheit von einer zentralen Stelle aus lösen. Den Landesregierungen und den örtlichen Verwaltungen, insbesondere den Gemeinden, bleiben mannigfache Aufgaben von starker Wichtigkeit vorbehalten. Wie bereits in der Rede des Stellvertreters des Reichskanzlers im Reichstag vom 11. Januar 1916 nachdrücklich hervorgehoben ist, gibt schon die bestehende Gesetzgebung, namentlich durch die Verordnungen über die Versorgungsregelung, den Gemeinden überaus weitgehende Befugnisse, zu deren umfassender Ausübung sich diese in allen den Fällen entschließen müssen, in denen die Verschiedenartigkeit der örtlichen Produktionsbedingungen, die Mannigfaltigkeit der Formen des Handels und der Versorgung des betreffenden Marktes, sei es aus dem Inland, sei es aus dem Ausland, einer zentralen Regelung durch den Bundesrat oder die Reichsleitung entgegenstehen. Sind erst einmal örtliche Regelungen durchgeführt, so wird sich viel leichter die Möglichkeit eines weitem Zusammenschlusses oder einer allgemeinen Zentralisierung finden.

Aber über die Tätigkeit aller amtlichen Stellen des Reichs wie der Bundesstaaten und der Gemeinden weit hinaus muß, wie gleichfalls in der soeben angeführten Rede mit Nachdruck betont ist, in immer umfassenderem Maße eine bewußte Mitarbeit der großen Kreise der Bevölkerung, der Erzeuger und Händler ebensowohl als der Verbraucher, bei der planvollen Regelung unserer Nahrungsmittelversorgung Platz greifen. Bei einem solchen Zusammenarbeiten wird sich das Ziel der gesamten nationalen Ernährungspolitik, das unbedingte Durchhalten bis zum siegreichen Frieden mit Sicherheit erreichen lassen.